



Einwohnergemeinde Gempen

Dienst- und Gehaltsordnung

17. Dezember 1998

Teilrevision vom 13. Dezember 2016

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

- 1) Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass
 - a. die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen
 - b. gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden
 - c. in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.
- 2) Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck- und Geltungsbereich

- 1) Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Gempen regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.
- 2) Soweit für Lehrkräfte an Primarschule und Kindergarten keine kantonalen Bestimmungen vorgehen, ist die DGO anzuwenden.
- 3) Bei Institutionen, die von der Gemeinde massgeblich subventioniert werden, ist sicherzustellen, dass diese DGO sinngemäss angewendet wird.
- 4) Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss.
- 5) Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeit ausgerichtet.
- 6) Ungeachtet der Sprachform stehen sämtliche Funktionen Personen weiblichen und männlichen Geschlechts offen.

§ 3 Begriff

- 1) Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle im Dienste der Einwohnergemeinde Gempen stehenden Beamten und Angestellten.
- 2) Aushilfsweise und befristete Arbeits- und Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

§ 4 Unterstellung

Sofern das Pflichtenheft nichts anderes aussagt, untersteht das hauptamtliche Personal dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin.

§ 5 Gleiche Rechte für Mann und Frau

- 1) Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.
- 2) Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 6 Stellenausschreibung

- 1) Jede freie oder neu geschaffene Stelle, für die Wählbarkeitsvoraussetzungen bestehen, deren Besetzung nicht der Volkswahl unterliegt, ist öffentlich auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.
- 2) Für die Ausschreibung der Stelle wird eine mindestens 14-tägige Anmeldefrist angesetzt.
- 3) Für die Lehrkräfte gelten die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.
- 4) Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

§ 7 Wählbarkeit

- 1) Schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlvoraussetzungen erfüllen.
- 2) Unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist.
- 3) Andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarung zuzulassen sind.

§ 8 Wahlerfordernisse

Als Wählbarkeitsvoraussetzung gelten

- 1) für den Finanzverwalter:
abgeschlossene kaufmännische oder Verwaltungslehre, öffentliche Handels- oder Mittelschule oder gleichwertige Ausbildung.
- 2) für Angestellte und Gemeindeschreiber:
abgeschlossene Berufslehre oder mehrjährige Tätigkeit und ausgewiesene Befähigung für die zu bewältigenden Aufgaben.

Der Gemeinderat kann vor der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Vorbildung und Fähigkeiten aufstellen.

§ 9 Wahlbehörde

- 1) Niemand hat Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.
- 2) Der Urnenwahl unterliegen:
die Mitglieder des Gemeinderates
der Gemeindepräsident
der Gemeindevizepräsident
der Gemeindeschreiber
der Friedensrichter
sowie alle in Art. 27 der Gemeindeordnung aufgeführten Kommissionen.
- 3) Der Gemeinderat wählt:
den Finanzverwalter
den Kanzlisten
den Gemeindearbeiter bzw. Hauswarte
den Inhaber der Ackerbaustelle und den Stellvertreter
die Schulärzte, die Schulzahnärzte
den Feuerwehrkommandanten
den Steuerregisterführer
die Mitglieder des Wahlbüros

den Brunmeister
den AHV - Stellenleiter
alle übrigen Teilzeitangestellten.

§ 10 Probezeit

Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

§ 11 Wiederwahl

- 1) Beamte unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.
- 2) Für Angestellte, die auf unbestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort.

§ 12 Ausschlussverhältnisse

- 1) Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute dürfen nicht in einem direkten Unter- und Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt sein.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

§ 13 Aufgaben und Grundsätze

- 1) Die Beamten und Angestellten nehmen Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Pflichtenhefte zukommen.
- 2) Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.
- 3) Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.
- 4) Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.
- 5) Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§ 14 Amtsgelöbnis

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

§ 15 Amtspflichten

- 1) Die Beamten und Angestellten haben sich für ihre Aufgabe voll einzusetzen.
- 2) Sie sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 16 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 17 Arbeitszeit

- 1) Die Arbeitszeit des hauptamtlichen Personals beträgt 42 Stunden pro Woche.
- 2) Das Pflichtpensum für Lehrkräfte richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

§ 18 Überstunden und Überzeit

Bei ausserordentlichem Arbeitsanfall kann der Gemeinderat oder das Gemeindepräsidium die Arbeitszeit vorübergehend verlängern.

§ 19 Absenzen, Arztzeugnis

- 1) Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.
- 2) Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als 3 Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

§ 20 Wohnsitz

- 1) Vollamtliche Beamte und Angestellte haben in der Gemeinde Wohnsitz zu nehmen
- 2) Ausnahmen können vom Gemeinderat auf Gesuch hin bewilligt werden.

§ 21 Kautions

Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadenversicherungen schliesst die Gemeinde ab.

§ 22 Amtsgeheimnis

- 1) Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
- 3) Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

§ 23 Aussage vor Gericht

- 1) Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.
- 2) Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.
- 3) Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.
- 4) Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 24 Verbot der Annahme von Geschenken

- 1) Es ist dem Gemeindepersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen, oder sich Vorteile versprechen zu lassen.
- 2) Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

§ 25 Ausstand

Das Gemeindepersonal hat in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte und Pflichten oder materiellen Interessen oder diejenigen von Personen, denen sie verbunden sind, unmittelbar berühren.

§ 26 Unvereinbarkeit

- 1) Die Stellung eines vollzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmen. Ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.
- 2) Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 27 Nebenbeschäftigung

- 1) Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitig Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.
- 2) Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

§ 28 Öffentliche Ämter

- 1) Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- 2) Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.

§ 29 Mitsprache und Mitwirkung

Den Verbänden des Gemeindepersonals ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.

§ 30 Rechtsschutz

Die Gemeinde gewährt ihren Beamten und Angestellten unentgeltlich Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegen Dritte einzuklagen haben.

§ 31 Aus-, Fort- und Weiterbildung

- 1) Der Gemeinderat unterstützt die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.
- 2) Das Gemeindepersonal ist berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit zu besuchen.

§ 32 Mitarbeiterbeurteilung

Mit Ausnahme der Lehrer wird jeder Mitarbeiter jährlich von seinem Vorgesetzten in einem Qualifikationsgespräch beurteilt. Es werden gemeinsam die neuen Ziele festgelegt.

§ 33 Besoldungen und Entschädigungen

Mit Ausnahme der Lehrkräfte richten sich die Besoldungen und Entschädigungen nach den Anhängen 1 + 2.

§ 34 Grundbesoldung Verwaltungspersonal

- 1) Die im Anhang erwähnten Besoldungen basieren auf dem Wert des Landesindex für Konsumentenpreise vom September 1998 = 104,0 Punkte.
- 2) Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates die Teuerungszulage jährlich im Rahmen der Budgetgemeindeversammlung.

§ 35 Besoldung Lehrkräfte

Die Besoldung der Lehrkräfte richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

§ 36 Honorare und Entschädigungen

Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach der Regelung im Anhang 2.

§ 37 Anfangsbesoldung

Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.

§ 38 Lohnanstieg

- 1) Das erste Besoldungsmaximum wird in allen Lohnklassen in zehn jährlichen gleichmässigen Jahresstufen erreicht.
- 2) Sind Leistung und Verhalten gut, kann nach 15 Dienstjahren das zweite Besoldungsmaximum erreicht werden.
- 3) Der jährliche Lohnanstieg kann bei mangelhafter Leistung oder bei Verhalten, dass zu Beanstandungen Anlass gibt, gestrichen werden.

§ 39 Lohnzahlung bei Militär- und Zivildienst

Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivildienst richtet sich nach der Verordnung über Gehaltsanspruch der Staatsfunktionäre bei Militärdienst vom 24. Dezember 1954.

§ 40 Dreizehnter Monatslohn

- 1) Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.
- 2) Er wird jeweils Anfangs Dezember ausbezahlt.

§ 41 Kinderzulagen

Die Kinderzulagen werden nach Sozialgesetz (BSG 831.1) vom 31. Januar 2007 ausgerichtet.

§ 42 Überzeit

- 1) Gelegentliche oder geringfügige Überzeit (Überschreiten der ordentlichen Arbeitszeit) wird nicht ausgeglichen oder entschädigt.
- 2) Überzeit wird nur anerkannt, wenn dieselbe vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.
- 3) Nacharbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 5.00 Uhr muss wenn möglich am folgenden Arbeitstag kompensiert werden.

§ 43 Spesen

Spesen werden nach der Regelung im Anhang 2 ausgerichtet.

§ 44 Ferien

- 1) Beamte und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.
- 2) Die Dauer der Ferien richtet sich nach § 100 des Gesamtarbeitsvertrags (GAV; BGS 126.3), vom 25. Oktober 2004.
- 3) Der Schulhausabwart hat seine Ferien während der Schulferien zu beziehen.

§ 45 Urlaub

Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:

- | | |
|---|--------|
| a) Eigene Hochzeit | 3 Tage |
| b) Hochzeit eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie eines Geschwisters | 1 Tag |

c) Dem Mann bei der Geburt eines eigenen Kindes	2 Tage
d) Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie	2 Tage
e) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter	½ bis 1 Tag
f) Wohnungsumzug	1 Tag
g) Waffen- und Kleiderinspektion	½ Tag

§ 46 AHV - IV - ALV

Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

§ 47 Pensionskasse (berufliche Vorsorge)

- 1) Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.
- 2) Die Lehrkräfte sind bei der Staatlichen Pensionskasse versichert.
- 3) Die Prämien sind entsprechend der Regelung für das Staatspersonal aufzuteilen.
- 4) Gemeindeangestellte sind bei einer Schweizerischen Pensionskasse versichert, sofern sie der Pensionskassenpflicht unterliegen.
- 5) Die Prämien sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

§ 48 Krankheit und Unfall

- 1) Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschliessen.
- 2) Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert.
- 3) Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.
- 4) Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

§ 49 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

- 1) Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten 12 Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.
- 2) Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten 6 Monate auf die volle Besoldung.
- 3) Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.
- 4) Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.
- 5) Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Absatz 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.
- 6) Die Leistungen für die Lehrkräfte richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

§ 50 Mutterschaftsurlaub

- 1) Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist.
- 2) Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.
- 3) Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

§ 51 Besoldungsnachgenuss

- 1) Beim Tod eines Beamten oder eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und folgenden Monat auszurichten.
- 2) In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens 2 weiteren Monaten gewährt werden.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 52 Grundsatz

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird
- b) der Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt
- c) die Stelle aufgehoben wird
- d) die Altersgrenze erreicht wird
- e) disziplinarische oder andere Gründe vorliegen
- f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 53 Arbeitszeugnis

- 1) Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.
- 2) Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.
- 3) Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

§ 54 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

- 1) Definitiv gewählte Beamte können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.
- 2) Wer im probeweisen Anstellungsverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist auf Ende des Monats kündigen.
- 3) Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 3 Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

§ 55 Kündigung durch Arbeitgeber

- 1) Die Wahlbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 54 Absatz 2 + 3.
- 2) Die Kündigung ist zu begründen.
- 3) Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

§ 56 Auflösung und Aufhebung der Stelle

- 1) Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.
- 2) Die Aufhebung ist Beamten und Angestellten mindestens 3 Monate im voraus auf das Ende eines Monats mitzuteilen.

§ 57 Disziplinarische Entlassung

- 1) Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.
- 2) Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

§ 58 Nichtwiederwahl

Beamte, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wieder gewählt werden.

§ 59 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

Beamte und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

§ 60 Erreichen der Altersgrenze

Der Gemeinderat legt das gleiche Schlussalter für Männer und Frauen im Rahmen von 60 - 65 Jahren fest.

§ 61 Auflösung aus wichtigen Gründen

- 1) Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- 2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.
- 3) Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 62 Wegfall der Wählbarkeit

- 1) Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.
- 2) Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens 3 Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

5. Rechtsmittelbelehrung

§ 63 Rechtsmittel

- 1) Beschlüsse des Gemeinderates über administrative und disziplinarische Entlassung, sowie Disziplinar massnahmen können innert 10 Tagen beim Departement mit Beschwerde angefochten werden.
- 2) Wird einem Angestellten vom Gemeinderat gekündigt, kann der Beschluss innert 10 Tagen beim Departement angefochten werden.

6. Schlussbestimmungen

§ 64 Vollzug

- 1) Der Gemeinderat vollzieht die DGO.
- 2) Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

§ 65 Subsidiäres Recht

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

§ 66 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser DGO sind alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Dienst- und Gehaltsordnung vom 31. Juli 1979 mit all ihren Änderungen aufgehoben.

§ 67 Inkrafttreten

Diese Dienst- und Gehaltsordnung mit den Anhängen 1 + 2 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Die von der Gemeindeversammlung vom 13.12.2016 beschlossene Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung tritt auf den 01. Januar 2017 in Kraft.